



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.XVII. Urthel in Sachen Onoltzbach contra Würtzburg in Puncto Jurisdictionis Ecclesiasticæ. Costnitzisches Gravamen, wegen der Insel Reichenau.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650. bey dem Schwedischen Generalissimo,
 Octobr. und haten, wann selbiger die übrigen ge-
 sehenen Executionis ratificirte, so
 möchte Er diesen Casum aussetzen: Weß-
 wegen Derselbe an den Convent ein
 Schreiben abgehen ließ, welches Dren-

stirn mit seiner Intercession begleitete: 1650.
 Es fiel aber das Conclusum dahinaus: Octobr.
 Es sey wohl gesprochen, und mit der
 Execution recht verfahren worden.
 Welches man dem Drenstirn mündlich
 bedeutete.

§. XVII.

Droßbach
 contra
 Würzburg,
 in Puncto
 Jurisdictionis
 in Ecclesia-
 stica.
 Als die Deputati Sonnabends den
 25. Octobr. im Rath gewöhnlich erschienen,
 5. Nov. wurde von dem Chur-Bayerischen
 Interims-Directorio die Anspachi-
 sche Sache contra Würzburg vor-
 getragen, die Jurisdictionem Ecclesiasti-
 cam über einige Dorffschafften be-
 treffend; Und weil beyde Theile ad Sen-
 tentiam submitirt hatten, wurde sol-
 che zur Umfrage gestellt. Nach der Sa-
 chen reifrer Erwegung, auch fast 3. stün-
 digen Votiren und Disputat, kam man
 endlich darinnen überein: Weil der §. 16.
 Articuli V. Instrumenti Pacis so gar
 klar sey, daß die Jurisdictio Ecclesia-
 stica intra terminos Territorii einges-
 chränket bleiben solle, und denen Aug-
 spurgischen Confessions-Verwandten
 Ständen sonderlich so gar mercklich viel
 an strenger Observanz dieses Paragra-
 phi gelegen wäre, hingegen der §. 9. Ar-
 ticuli V. Vers: Quodsi quoque A.
 C. Addicti &c. gar nicht ad Ca-
 sum præsentem gehöre: so köns-
 ne anderer Gestalt nicht geurtheilt wer-
 den, als Würzburg von der Klage
 zu absolviren. Wegen des §. 12. Art.
 V. Vers: hoc tamen non obstante &c. müß-
 se denen Würzburgischen Unterthanen so
 wohl das Exercitium Augustanæ Con-
 fessionis restituirt, als auch Ihnen sol-
 ches per omnia ganz unverwehrt blei-
 ben, allermassen Sie Anno 1624. be-
 fugt gewesen, ihre Augspurgische Con-
 fessions-verwandte Prediger an der
 nächstgelegenen Augspurgischen Confes-
 sions-verwandten Stände Con-
 sistoria und Ministeria ad Exa-
 minandum, Ordinandum, Visitan-
 dum, & qui plures sint Jurisdictionis
 Ecclesiasticæ Actus, nach gesche-
 hener Präsentation a Patrono, zu sen-

den. Auf diese Weise wurde die Sen-
 tentz entworfen, in Pleno adjustirt, und
 den Partheyen publicirt: inmassen die
 Formula sub. N. I. zeigt; welche
 aber beederseits damit nicht zufrieden wa-
 ren. Der Würzburgische Gesandte
 beschwehrete sich über den Zusatz in der Sen-
 tentz, wegen derer denen Unterthanen
 reservirten Actuum Jurisdictionis
 Ecclesiasticæ, weil solche niemahln in
 Lite gewesen wären, doch letztlich bat Er
 nur um eine Declaration, daß solches
 Additamentum Sententiæ secun-
 dum Instrumenti Pacis tenorem zu
 verstehen sey, welches man also declarirte.
 Der Anspachische Gesandte aber
 hörte die ganze Zeit der Würzburgischen
 Beschwerde fleißig zu, und gieng dar-
 auf sine Approbatione & Contra-
 dictione davon.

Bev Endigung der Session trug der
 Costnigische Gesandte vor, wie der
 Erb-Herzog zu Inspruck, unter dem Vor-
 wand einer von Kayserlicher Majestät er-
 haltenen Generalität und Direction der
 Waffen auf dem ganzen Boden-See,
 sich unterstünde, auf der Insel Reiche-
 nau dem Bischoff zu Costnig einzugreif-
 fen, und allda eine Besatzung aufzubrin-
 gen, auch die Mönche im Closter Reiche-
 nau, so länger als 100. Jahre dem Stifft
 Costnig incorporirt gewesen, wider den
 Bischoff aufzuwiegeln, und selbige unter
 seinen Schut zu nehmen: Mit Bitte, auf
 Mittel zu gedencen, wie sein Herr der
 Bischoff gegen solche Turbas zu schüt-
 zen sey. Weil aber die Zeit verfloßen
 war, verschobe man es auf den fol-
 genden Tag, da dann ein Schreiben des-
 wegen an Desterreich abzulassen conclu-
 dirt wurde.

N. I.

Costnigische
 Gravamen,
 wegen der
 Insel Reiche-
 nau.

1650. N. I. 1650.
 Octobr. *Sententia in Causa Dnoltzbach contra Würzburg, in Puncto Jurisdictionis Ecclesiasticae.* Octobr.

In Sachen Herrn Albrechten Marg: Grafen zu Brandenburg: Dnoltzbach &c. Klägern eines, wider Johann Philipfen Erz: Bischoffen zu Maynz und Chur-Fürsten, als Bischoffen zu Würzburg, Beklagten andern Theils, die Bestell- und Anordnungen des Pfarrsah, wie auch der Pfarrer Examen, Ordination, Investitur, Visitation, dann deren Correction, Ein- und Absetzung, auch andere der Geistlichen Jurisdiction angehörige Jura, bey den Pfarren zu Neusses aufm Berg, Weilandsheim, Gölchsheim und dessen *Filial* Hemmersheim, Hohenfeld, Schernau, Alberhofen, Rödelsee, Mainstockheim und Buchbrunn, (vergleichen Meynung es auch mit Minderfeld hat) betreffend, wird auf beyder Theile beschehenes schrift- und mündliches Anbringen, auch darauf erfolgte Submission, zu Recht erkannt, daß hochermeldter Marg: Graf zu Brandenburg: Dnoltzbach der prärendirten Pfarrstell- und Anordnung des Pfarrsah, dann der Pfarrer Examinir- Investir- Ordinir- Visitir- Corrigir- Ein- und Absetzung, auch anderer in Actis specificirter der Geistlichen Jurisdiction anhangender Actuum und Jurium in obbenannten Dorffschafften und derselben Pfarren, vermöge des Friedens-Schlusses keineswegs befugter oder berechtigter, dohero sich deren zu enthalten schuldig seye: Als Wir dann höchstgedacht beklagte Ihre Churfürstliche Gnaden, als Bischoff zu Würzburg, von der angestellten Klage absolviren und erledigen; Jedoch solle den Unterthanen in gedachten Pfarren frey stehen, das Examen, Ordinationem, Investituram und andere obbenannte Actus Jurisdictionis Ecclesiasticae, Ihrer der Augspurgischen Confession zugehörigen Pfarren, so viel Sie dessen Anno 24. zu thun erweislich im Gebrauch gewesen, bey erstgedachter Confessions- ver wandter Ständen Consistoriis oder Ministeriis jedesmahls, wo und bey wem es Ihnen beliebet, ohne Obligation und Consequenz zu suchen, zu begehen und vornehmen zu lassen, es wäre dann, daß sie sich mit ihrem Landes- Fürsten selbst einet andern gewissen Modi hierunter vergleichen thäten. Decretum & publicatum in Consilio Deputationis ad Punctum Executionis ex Capite Amnestiae & Gravaminum, die 5. Novembr. 1650.

§. XVIII.

Am ^{27. Octobr.} 9. Novembr. ob es wohl Sonntag war, kamen doch die Deputati des Nachmittags zusammen, und eröffnete das Reichs: Directorium, es hätten die Franzosen angebracht, daß nun Ihres Königs Ratificationes zum zweyten mahl gefertigt vorhanden, und Sie solche auszuwechseln bereit wären: Weil Sie aber vernähmen, daß nach der Zeit, als Sie sich mit den Kayserlichen Gesandten des Formulars halber verglichen, und solches nach dem Tenor der Dsnabrückischen und Münsterischen Ratification eingerichtet, die Kayserlichen mit denen Schweden ein ander Formular concertirt hätten, worinnen der Königin in Schweden das Prædicat: *Potentissima*, zugelegt seyn solle; so könnten Sie weniger nicht thun, als

vor Ihren Königen gleiches zu prärendiren. Wollten sich nun die Herren Kayserlichen dazu verstehen, so wäre es gut; Wo aber nicht, so hätten Sie Befehl, Ihre Ratificationes bey dem Reichs: Directorio zu deponiren; 2) Hätten Sie nochmahln begehrt, das Actestat, in causa Schwendi contra Lagen, auf Maas, wie Sie gebeten, expediren zu lassen; 3) Nachdem auch die Wald: Städte nunmehr, und zwar leztlin am 15. Octobris restituirt worden wären, und Sie, die Franzosen, allem demjenigen, so Sie schuldig gewesen wären, an Ihrem Ort treulich nachgelebet hätten; so urgireten Sie auf ihr jüngstes Memorial, wegen würcklicher Præstirung der versprochenen *Special-Guarantie*, eine auf Ja oder Nein gestellte Resolution. Wor- auf man concludierte, mit den Franzos-
 seit

Frankösische
 Ratification
 langet ein.

Frankosen
 prärendiren
 vor ihren Kö-
 nig den Titel:
 Potentissi-
 mus.